

Aufgrund Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und aufgrund des Art. 6 Abs. 6 der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) erläßt die Stadt Velburg folgende

S O N D E R S A T Z U N G
für die Straßenausbaumaßnahme "Vorstadt Velburg"

§ 1

Der zur Abrechnung vorgesehene Bereich liegt innerhalb des Ortsbereiches Velburg und umfaßt die aus beiliegendem Lageplan Nr. 1 ersichtlichen Straßenzüge wie folgt:

1. die Weihergasse
2. Teile der Parsberger Straße,
3. Teile der Alte Seubersdorfer Straße
4. Teile der Straße "Zum Pilgram" früh.St.2236 und
5. den St.Anna-Weg

Vorstehender Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- 1.) Die Weihergasse (lt.Anlage blau markiert) wird als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, von der Verkehrsbedeutung mit Anliegerstraßen vergleichbar qualifiziert. Der in der Straßenausbaubeitragssatzung (§ 6 Abs. 2 Nr. 5) vorgesehene Anteil der Beitragsschuldner wird nach Buchstabe:

- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| a) an der Verkehrsfläche: | von 60 v.H. auf 20 v.H. |
| b) für die Beleuchtung | |
| u.Oberflächenentwässerung: | von 60 v.H. auf 20 v.H. |
| c) für das Straßenbegleitgrün: | von 50 v.H. auf 15 v.H. |

jeweils reduziert.,

- 2.) Die aus der Anlage (rot markiert) ersichtlichen Bereiche der Parsberger Straße und der Alten Seubersdorfer Straße sowie das Teilstück "Zum Pilgram", Fl.Nr. 339/2 und 264/3 Gem.Velburg (früh.St. 2236) und der St.Anna-Weg werden als verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, von der Verkehrsbedeutung mit Haupterschließungsstraßen vergleichbar qualifiziert. Der in der Straßenausbaubeitragssatzung (§ 6 Abs. 2 Nr. 6) vorgesehene Anteil der Beitragsschuldner wird nach Buchstabe:

- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| a) an der Verkehrsfläche: | von 40 v.H. auf 15 v.H. |
| b) für die Beleuchtung | |
| u. Oberflächenentwässerung: | von 40 v.H. auf 15 v.H. |
| c) für das Straßenbegleitgrün: | von 50 v.H. auf 15 v.H. |

jeweils reduziert.

§ 3

Der übrige Regelungsgehalt der Straßenausbaubeitragssatzung vom 09.Aug. 2001 wird beibehalten.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Velburg, den 09. August 2001
STADT VELBURG

Kraus
1. Bürgermeister



